

Vollzugsverordnung zur Kehrrichtverordnung der politischen Gemeinde Dietlikon

vom 28. April 2020

Gültig ab 1. Juli 2020

Inhalt

Artikel 1	Zweck.....	1
Artikel 2	Information.....	1
A.	Organisation und Durchführung der Abfahren.....	1
Artikel 3	Kehrichtabfuhr.....	1
Artikel 4	Kehrichtgebinde.....	2
Artikel 5	Bereitstellung der Gebinde.....	2
Artikel 6	Haushalt-Sperrgut.....	3
Artikel 7	Separatabfahren.....	3
Artikel 8	Separatsammlungen.....	3
Artikel 9	Inkrafttreten.....	4
B.	Genehmigung.....	4

Vollzugsverordnung zur Kehrrichtverordnung

vom 28. April 2020

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 der Kehrrichtverordnung vom 27. September 2019 folgende Vollzugsverordnung:

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehrricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Artikel 2 Information

¹ Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Recyclingkalender sowie in weiteren Publikationen wird informiert über

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungs- und Optimierungsmöglichkeiten sowie Schonung der Ressourcen
- Abfallmengen und -kosten

A. Organisation und Durchführung der Abfahren

Artikel 3 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Kehrrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Entsorgungswege sind in einem Entsorgungsnachweis aufzuzeigen.

³ Betrieben kann die eigenständige Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehrricht) erlaubt werden, sofern in die der Gemeinde zugewiesene Kehrrichtverbrennung entsorgt wird.

⁴ Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehrricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrrichtsammlung mitgegeben werden.

⁵ Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tagen fallen, müssen nicht kompensiert werden.

Artikel 4 Kehrrechtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehrrecht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

- Gebührenpflichtige Kehrrechtsäcke der Interessengemeinschaft Kehrrechtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG); Kehrrechtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich zugelassene Kehrrechtsäcke enthalten (ohne Sperrgut)
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, mit Plomben oder Gebührenmarken versehen, für die Entsorgung des Kehrrechts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft (Betriebscontainer)
- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutgebührenmarken
- Normcontainer für kompostierbare biogene Abfälle
- Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

² Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehrrecht in Normcontainern bereitgestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Containerpflicht, sofern diese nicht vor Ort oder im Quartier kompostiert werden. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte – gestützt auf § 249 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; 700.1) vom 7. September 1975 – im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen.

³ Die Containerpflicht gilt ebenso für öffentliche und private Betriebe sowie Heime und Anstalten, bei denen ein Kehrrechtvolumen von mehr als 400 Liter pro Woche anfällt.

⁴ Der Gemeinderat kann in geschlossenen Siedlungen, bei Stichstrassen etc. gemeinsame Standplätze festlegen.

⁵ Die Container sind sauber zu halten und so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.

⁶ Die Anschaffung der Kehrrechtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

⁷ Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Artikel 5 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Kehrrecht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr oder frühestens am Vorabend gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Container dürfen nur IGKSG-Gebührenkehrrechtsäcke und keine losen Abfälle enthalten; ist Grüngut mit Fremdstoffen verschmutzt, kann die Annahme verweigert werden.

³ Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁵ Bewohner/innen von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die nächstgelegene Stelle an der Sammelroute zu bringen.

⁶ Kehricht von Liegenschaften, die nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendepunkt, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

⁷ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

⁸ Die Bereitstellung mittels Unterflurcontainern ist zulässig, wenn das in Dietlikon zugelassene Containersystem verwendet wird. Die technischen Informationen sind bei der Gemeindeverwaltung OE raum, umwelt + verkehr zu beziehen.

Artikel 6 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Recyclingkalender festgelegt.

Artikel 7 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- kompostierbare biogene Abfälle (Grüngut)
- Papier und Karton
- Sonderabfall (Sonderabfallmobil vom Kanton Zürich)

² Im Frühjahr und Herbst wird ein Häckseldienst angeboten.

³ Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Artikel 8 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| - Sperrgut | - Hartschaum |
| - Glas | - Altöl |
| - Aluminium und Stahlblech | - Textilien, Lederwaren |
| - Altmetall | - Aluminium-Kaffeekapseln |
| - Grubengut | - Tierkadaver |
| - Papier | - Elektroschrott |
| - Karton | - Batterien |
| - PET-Flaschen | |

² Das Angebot für Separatsammlungen in der zentralen Wertstoffsammelstelle sowie in den dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Recyclingkalender publiziert; das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

³ Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden.

⁴ In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt per 1. Juli 2020 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

B. Genehmigung

Die vorstehende Vollzugsverordnung wurde durch den Gemeinderat Dietlikon an seiner Sitzung vom 28. April 2020 (GRB 091) gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Kehrrichtverordnung vom 27. September 2018 erlassen.

Gemeinderat Dietlikon

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

Dietlikon, 28. April 2020